

Satzung des Tennisclubs 75 Haaren e.V.

§1

Der Verein führt den Namen Tennisclub 75 Haaren e.V.

Er hat seinen Sitz in 52525 Waldfeucht-Haaren.

Der Verein ist in das Vereinsregister 0274 beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen.

§2

Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und den Sport. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bau und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und sich zu den Zielen des Clubs bekennt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragssteller Beschwerde erheben innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorsitzenden bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) zuzuleiten ist. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Für das Jahr, in dem die Austrittserklärung erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Werden die Jahresbeiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht, kann ein von der Erhöhung betroffenes Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Protokolls der Mitgliederversammlung den Austritt aus dem Verein erklären, ohne Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst 3 Monate nach Absendung des 2. Mahnschreibens erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der 2. Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung

Innerhalb dieser Satzung ist unter den Begriffen „Vorstand“ oder „Vorstandsmitglieder“ die Kombination aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 5 Buchst. a) und dem erweiterten Vorstand (§ 5 Buchst. b) zu verstehen.

§6

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Geschäftsführer (2. Vorsitzender)
- c) Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem

- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB).

§7

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen (z. B. Platzwart).

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, selbständig und ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, spätestens im Monat März, statt.

Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden/seinen Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten soll:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung des Kassierers und Mitteilung des Ergebnisses der Kassenprüfung durch die dazu bestimmten Mitglieder, sowie deren Neubestellung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) freie Aussprache
- e) Neuwahl des Vorstandes

§9

Der Vorsitzende/sein Vertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / seinem Vertreter geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Über Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich binnen 2 Monaten, nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.

§11

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und einer eventuellen Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt nach dem 31. Juli ermäßigt sich der Beitrag des Eintrittsjahres auf 50%.

Der Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen sind jeweils am 1. März eines jeden Jahres in einer Summe - ohne besondere Aufforderung - zur Zahlung fällig.

Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages besteht unabhängig von der Benutzung der Platzanlage.

Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied von der regulären Beitragszahlung befreien (ruhende Mitgliedschaft). Das Mitglied bezahlt für diesen Zeitraum einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Ruhebeitrag.

Die Befreiung erfolgt wegen der im Antrag dargelegten persönlichen Gründe des Mitglieds, die es ihm nicht gestattet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen (z.B. Einberufung zum Wehrdienst, Studium etc.).

Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei ablehnender Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist spätestens am 30. November für das Folgejahr zu stellen.

§ 12

Der Vorstand erlässt eine Platz- und Spielordnung, die das Miteinander aller Clubmitglieder regelt. Sie soll sicherstellen, dass auch bei steigender Platzbelegung jedes Mitglied gleichberechtigt seine Interessen wahrnehmen kann. Alle Mitglieder sind der Platz- und Spielordnung gleichermaßen unterworfen.

§ 13

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind, die in der Mitgliederversammlung jedoch über ihr Stimmrecht verfügen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Vierteile aller Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter die Liquidatoren.

§ 15

Mit der Auflösung des Vereins oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für Behinderte e.V.
Kreis Heinsberg
Richard Wagner Str. 5
52525 Heinsberg-Oberbruch

zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne der Abgabenordnung wegen körperlicher Leiden bedürftig sind.

Haaren, den 21. März 2014

Arnold Küppers
1. Vorsitzender

Dr. Norbert Winands
Geschäftsführer